Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 10/2021

In dieser Ausgabe:

[1. Literaturpreis "Ohrenschmaus – Literatur von Menschen mit Lernschwierigkeiten" ausgeschrieben 1](#_Toc84403458)

[2. Hindernisse auf Blindenleitsystemen oder am Gehsteig – Problem und Gefahr für Menschen mit Behinderungen 2](#_Toc84403459)

[3. Befreiung von der NoVA für Menschen mit Behinderungen auch bei Leasing-Fahrzeugen seit 1. Juli 2021 4](#_Toc84403460)

# 1. Literaturpreis "Ohrenschmaus – Literatur von Menschen mit Lernschwierigkeiten" ausgeschrieben

Sie sehen „Ihre“ Welt so wie Sie es gewohnt sind, so wie Sie es erfahren haben, so wie Sie es wahrnehmen und vielleicht wahrhaben wollen. Das ist grundsätzlich nichts Schlechtes. Aber es gibt millionenfach andere Blickwinkel und Betrachtungsweisen auf diese Welt. Jede/r ist auf ihre Art einzigartig und wichtig.

Aber wer nicht über den Tellerrand schaut, hält wohl die eigene Betrachtungsweise für die richtige. Und ein Weg über den Tellerrand zu schauen ist zu lesen.
Literatur in all ihren Formen bietet die Möglichkeit zu erfahren, wie man auch auf andere Art und Weise Dinge betrachten kann. Hier gibt es oft kein richtig oder falsch – einfach ein anders.

Wie schon der Autor Joseph Conrad schrieb: „*Das Ziel des Schreibens ist es, andere sehen zu machen*.“. Offen sein für Neues und durch Lesen erkennen, wie andere Menschen die Welt wahrnehmen.
Die Welt der Literatur ist unendlich weit und scheinbar nie enden wollend. Eigentlich ist es völlig egal, wer hinter diesen Wörtern steckt. Wer die Menschen hinter einem literarischen Werk sind, bleibt uns oft verborgen. Wichtig ist, dass es uns gefällt und uns auf irgendeiner Ebene berührt.

Vielfach entstehen literarische Werke an Orten und Plätzen, an denen man sie nicht erwartet, aber vor allem auch von Menschen, denen man nicht zutraut, ihre Gedanken in wunderbare und fantasievolle Texte zu hüllen. Wer denkt schon daran, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten in der Lage sind, ganz wunderbare Texte zu verfassen.
Menschen mit Lernschwierigkeiten machen sich viel mehr Gedanken, haben viel mehr Ideen, sind viel kreativer als viele Menschen ihnen zutrauen. Wie überall, gilt es, den verborgenen Talenten die Chance zu geben, sich zu entwickeln und zu verwirklichen. „*Kein Mitleidsbonus, keine Peinlichkeit - einfach Literatur!*“, erfährt man vom Jurymitglied Felix Mitterer. Manchmal ganz alleine, manchmal mit jemand, dem man die eigenen Ideen diktieren kann, seien es AssistentInnen, BetreuerInnen oder andere UnterstützerInnen.

Heuer wird bereits zum 15. Mal der **Literaturpreis "Ohrenschmaus – Literatur von Menschen mit Lernschwierigkeiten"** ausgeschrieben. Dieser Förderpreis soll Menschen mit Lernschwierigkeiten die Möglichkeit geben, die eigenen literarischen Werke einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Einreichungen können in den Kategorien Lebensberichte, Prosa und Lyrik gemacht werden. Als Siegerprämie gibt es in jeder Kategorie jeweils 1.000 Euro.

Ausgewählte SiegerInnen-Texte sind auf der Ohrenschmaus-Schokolade der Firma ZOTTER zu lesen.

Eine fachkundige Jury ist mit der Vergabe der Preise betraut:
Felix Mitterer, Eva Jancak, Heinz Janisch, Ludwig Laher, Vea Kaiser und Günther Kaindlstorfer.

Texte für den Literaturpreis „Ohrenschmaus 2021“ können bis **30. November 2021** eingereicht werden.

Die Beiträge können [hier](https://ohrenschmaus.net/mitmachen/einreichung/) online eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [ohrenschmaus.net](http://ohrenschmaus.net/)

Kontakt:
**Verein Ohrenschmaus**

c/o Büro Lebenshilfe
Favoritenstraße 111
1100 Wien

E-Mail: literaturpreis@ohrenschmaus.net

Internet: [ohrenschmaus.net/](http://ohrenschmaus.net/)

Informationen entnommen aus:

<https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210702_OTS0038/literaturpreis-ohrenschmaus-neu-ausgeschrieben>

<https://ohrenschmaus.net/>

# 2. Hindernisse auf Blindenleitsystemen oder am Gehsteig – Problem und Gefahr für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund persönlicher Beobachtungen und Erfahrung, sowie zwei aktueller Situationen, möchte ich etwas Bewusstseinsbildung betreiben:

Vor kurzem sah ich wie eine wahlwerbende Partei in der Grazer Innenstadt ihre Wahlplakate, Tische etc. genau unmittelbar auf dem dortigen Blindenleitsystem aufgestellt hatten. Ich habe mir erlaubt, die zuständigen Personen in einem Gespräch darauf aufmerksam zu machen und darüber aufzuklären. Als Rückmeldung bekam ich die durchaus ernst gemeinte Antwort: „*Ach, dafür ist das da*“. Sie haben sofort darauf reagiert und das Blindenleitsystem freigeräumt.

Das zweite Erlebnis musste ich auch in der Innenstadt beobachten, denn es betraf mich persönlich. Ich musste aus medizinischen Gründen die Grazer Sporgasse befahren. Dabei war es mir mit meinem Rollstuhl nahezu unmöglich den ohnehin schmalen Gehsteig zu benutzen. Der Grund dafür waren Plakatständer, Tische, Kleiderstangen und Fahrräder, sowie Mitten auf halber Strecke eine Absperrung durch eine Baustelle und der unvermittelten Umleitung der PassantInnen auf die Straße.

Barrierefreiheit beginnt im Kopf. Denken Sie bitte daran: Hindernisse – mögen sie auch noch so klein erscheinen – sind für Menschen mit (Körper-)Behinderungen oft ein unüberwindbares Problem und oft auch eine Gefahr!

**Blindenleitsysteme** (Taktile Bodeninformationen) haben eine wichtige Funktion. „*Um blinden und sehgeschädigten Menschen ein sicheres Begehen von Wegen und Plätzen zu ermöglichen wurden taktile Bodenleitsysteme entwickelt. Stand am Anfang die Idee den gesamten öffentlichen Raum mit einem Leitsystem zu überziehen, geht man nun nach den bereits gemachten Erfahrungen den Weg der Entschärfung von Gefahrenquellen (Fußgängerübergänge, große Freiflächen, Umgehung von Hindernissen, Anzeige von markanten Punkten, etc.)*.“

Sehbeeinträchtigte und blinde Personen können mit ihrem Blindenstock ertasten wo es weitergeht, ob eine Kreuzung unmittelbar bevorsteht bzw. gibt es Orientierung und Sicherheit auf unbekannten Wegen. Steht nun ein Hindernis genau auf diesen taktilen Feldern und Linien, müssen Menschen plötzlich ausweichen und haben keinen Orientierungspunkt mehr. Schlimmer noch, man kann mit dem Blindenstock z.B. in einem Dreiecksständer hängen bleiben, stolpern und sich verletzen. Bitte auch nicht vergessen: **Blindenleitsysteme sind KEIN Parkplatz** für Fahrräder. Auch hier gilt es wieder die Stolpergefahr zu bedenken.

Ähnlich problematisch verhält es sich, wenn **Gehwege/Gehsteige** verstellt sind. Auch hier laufen sehbeeinträchtigte Personen Gefahr, zu stolpern oder auch unvermittelt auf die Straße oder den Radweg ausweichen zu müssen.

Sehr problematisch ist hier auch die Situation für RollstuhlfahrerInnen. Werden Gehsteige verstellt, z.B. durch Plakatständer oder durch abgestellte Fahrräder, können mobilitätseingeschränkte Personen oft nicht vorbei. Durch die Gehsteigkante kann ein Rollstuhl das Hindernis auch nicht schnell und einfach über die Straße umfahren. Entweder kommt man mit dem Rollstuhl nur in Millimeterarbeit am Hindernis vorbei (und droht über die Gehsteigkante zu rutschen und runter- bzw. umzufallen), oder man muss oft weite Strecken zurück zur nächsten abgesenkten Gehsteigkante fahren und sucht sich einen anderen oft wesentlich längeren Weg.

Rein rechtlich sind Fußgängerzonen, Straßen, Radwege oder Gehwege/Gehsteige öffentlicher Raum. Diese werden in Österreich über die **Straßenverkehrsordnung – StVO geregelt**.
Grundsätzlich gilt laut StVO 1960, § 24l „**Halte- und Parkverbote**“: „*vor Rampen zur barrierefreien Erschließung von Verkehrsflächen oder wenn Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden können*“.

Weiters gilt laut StVO 1960, § 24 o **„Halte- und Parkverbote**“: „*wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind*“.

Laut StVO 1960, § 68, Abs. 4 „**Verhalten der Radfahrer**“ gilt: „*Fahrräder sind so aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden; dies gilt nicht im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, außer wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Auf einem Gehsteig sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, dass Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden.* [sic!]“

Die gewerbliche Nutzung von Gehsteigen ist zu beantragen und von der zuständigen Behörde unter strengen Auflagen zu prüfen.

Daher ein Appell eines direkt betroffenen Menschen mit Rollstuhl:

* Bitte stellen Sie keine Fahrräder auf Gehsteigen und Blindenleitsystemen ab!
* Bitte stellen Sie keine Plakatständer, Kleiderstangen oder ähnliches auf Gehsteigen und Blindenleitsystemen ab!
* Bitte stellen Sie keine Tische, Stühle oder ähnliches auf Gehsteigen und Blindenleitsystemen ab!

All diese vermeintlichen Kleinigkeiten sind ungesetzlich. Aber vor allem sind sie eine Gefahr und ein Hindernis für Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung. Wenn Sie persönlich so eine Gefahrenquelle erkennen und wahrnehmen, machen Sie bitte die VerursacherInnen höflich darauf aufmerksam und erklären die Sachlage!

Vielen Dank!

Informationen zum Thema:

* [Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011336)
* [Stadt Graz - Blindenleitsystem - Taktile Bodeninformationen für sehgeschädigte Menschen](https://www.graz.at/cms/beitrag/10026642/7712701/)
* [www.radlobby.at - Räder rechtssicher parken](https://www.radlobby.at/raeder-rechtssicher-parken)
* [oesterreich.gv.at - ÖNORMEN - Barrierefreies Bauen](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen/1/Seite.1270100.html)

# 3. Befreiung von der NoVA für Menschen mit Behinderungen auch bei Leasing-Fahrzeugen seit 1. Juli 2021

„*Ein Fußgänger ist ein glücklicher Autofahrer, der einen Parkplatz gefunden hat*.“ sagte einst der Schauspieler Joachim Fuchsberger. Heutzutage ist man oft wohl in der glücklicheren Situation, wenn man auf das Auto verzichten kann. Einerseits sind ökologische Aspekte (Klimaschutz) einer der Hauptgründe gegen ein eigenes Fahrzeug, andererseits sprechen infrastrukturelle Gegebenheiten (Parkplatzproblem, innerstädtische Stausituation, Zeitaufwand etc.) gegen den Besitz eines Autos. Aber auch die finanziellen Belastungen sind oft sehr hoch, so dass der Kauf und Erhalt eines Autos sehr schwierig sein kann. Daher wird vor allem im urbanen Bereich der Ausbau vom Öffentlichen Verkehr stark forciert.

Jedoch gibt es Personengruppen die im Individualverkehr auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen sind. So ist es für **Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung** oft sehr schwer bis nahezu unmöglich auf den Öffentlichen Verkehr umzusteigen.

Daher gibt es von öffentlicher Seite verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten beim Erwerb eines eigenen Fahrzeugs. Eine Fördervariante beim Kauf eines Neuwagens ist die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe – NoVA. Diese Steuer ist beim Erwerb eines Neufahrzeuges prozentual gestaffelt an das Finanzamt zu entrichten (meist im Kaufpreis inbegriffen).

Mit dem 1. Juli 2021 kam es zu einer Novelle des Normverbrauchsabgabegesetzes. Seit diesem Zeitpunkt können **Menschen mit Behinderungen auch beim Leasing von Neufahrzeugen von der NoVA befreit** werden. Eine der Voraussetzungen ist die „(…) *Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für das betroffene Kraftfahrzeug (Voraussetzung: Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im Behindertenpass)*“.

Weiters werden mit der Novelle des Normverbrauchsabgabegesetzes die Steuersätze in den nächsten Jahren kontinuierlich nach oben gesetzt. Auch findet der CO2-Ausstoss des entsprechenden Fahrzeugs starken Einfluss in die Berechnung der NoVA.

„*Die Befreiungsmöglichkeit besteht für Neufahrzeuge (auch Vorführfahrzeuge und sogenannte Tageszulassungen (max. 3 Monate Zulassungsdauer)) und importierte Gebrauchtfahrzeuge, die erstmals in Österreich zugelassen werden. Auch für leasingfinanzierte Fahrzeuge kann die NoVA-Befreiung in Anspruch genommen werden.
Es gibt keine Mindestbehaltedauer und keine Kaufpreisobergrenze*.“

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.oeamtc.at/thema/behinderung-mobilitaet/>

Rechtsgrundlage:

[Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz – NoVAG 1991)](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004698)

[Normverbrauchsabgabe – NoVA - §3 Steuerbefreiungen](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1991/695/P3/NOR40230675?ResultFunctionToken=90bd2680-8875-4490-87f9-3993e4a47665&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=04.10.2021&VonInkrafttretedatum=&BisInkrafttretedatum=&VonAusserkrafttretedatum=&BisAusserkrafttretedatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Normverbrauchsabgabegesetz)

Informationen entnommen aus:

<https://www.wko.at/service/steuern/info-nova-ab-juli-2021.html>

<https://www.behindertenarbeit.at/91189/nova-befreiung-nun-auch-beim-leasing-moeglich/>

F.d.I.v.: Gernot Bisail

------------------------------------------------------------------
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Zugang: Bürgergasse 5
8010 Graz
Telefon: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: [www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at](http://www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at)

